

# Effizienzanalyse "light"; Umsetzung Massnahmen in der Kompetenz des Landrates

(Vom .....

## I.

Keine Hauptänderung.

## II.

### 1.

GS II C/1/1, Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) vom 21. November 2007 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

#### Art. 14

*Aufgehoben.*

**Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),  
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ab dem 10. Dienstjahr alle fünf Jahre eine Treueprämie. Diese beträgt 1,5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

<sup>2</sup> Anstelle des Barbetrags kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen und für den Arbeitgeber keine weiteren Kostenfolgen entstehen, ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt werden.

<sup>3</sup> Als Bemessungsgrundlage gilt der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre.

<sup>4</sup> Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach mehr als zehn Dienstjahren aus dem Arbeitsverhältnis wegen Altersrücktritt, Versetzung in den Ruhestand, Beendigung infolge krankheitsbedingter Pensionierung oder infolge Erreichen des AHV-Alters ausscheidet.

<sup>5</sup> Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

### 2.

GS III B/7/1, Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 16. Februar 1949 (Stand 1. März 2013), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei und andere kantonale Verwaltungsstellen erheben von Privaten, Gemeinden oder Korporationen zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren:

2. *(geändert)* für die Ausstellung einer Apostille für private Zwecke 20 Franken;
3. *Aufgehoben.*

#### **3.**

GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 32 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*, Abs. 3 *(geändert)***

<sup>1</sup> Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder richtet sich nach Artikel 16 der Lohnverordnung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Entlöhnung des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Lohnverordnung und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt. Zusätzlich erhält er oder sie eine dem Pensum entsprechende Spesenzulage von 10 Prozent des entsprechenden Lohnbandmaximums für sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Auslagen.

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS II C/1/1